

Für das Verfahren gilt § 297 FamFG: Danach hat das Betreuungsgericht (Richter) den Betroffenen vor der Genehmigung persönlich anzuhören und ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens zu unterrichten (Abs. 1). Die zuständige Betreuungsbehörde ist vom Gericht anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient (Abs. 2). Auf Verlangen des Betroffenen muss das Gericht auch eine ihm nahestehende Person anhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist (Abs. 3). Dem Betroffenen ist zwingend ein Verfahrenspfleger zu bestellen, sofern er sich nicht von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten lässt (Abs. 5). Weiterhin muss das Gericht mindestens zwei Gutachten von Sachverständigen einholen, die sich auf die medizinischen, psychologischen, sozialen sowie sonder- und sexualpädagogischen Gesichtspunkte erstrecken (Abs. 6). Hierbei dürfen Sachverständiger und durchführender Arzt nicht personenidentisch sein (Abs. 6 Satz 3).

→ Form. F.1. Rn. 2.

2

Die betreuungsgerichtliche Genehmigung wird nach § 297 Abs. 7 FamFG mit ihrer Bekanntgabe an den Sterilisationsbetreuer **und** den Verfahrenspfleger (bzw. den Verfahrensbevollmächtigte, wenn ein Verfahrenspfleger nicht bestellt wurde) **wirksam**. Maßgeblich ist die zeitlich zuletzt erfolgte Zustellung (Jürgens/Kretz FamFG § 297 Rn. 11; OLG Düsseldorf 19.9.1995 – 25 Wx 25/95 –). Der Sterilisationsbetreuer sollte sich daher nach dem genauen Zeitpunkt der Zustellung an den Verfahrenspfleger erkundigen. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamwerden der Genehmigung erfolgen (§ 1830 Abs. 2 S. 2 BGB).

Wird die Genehmigung versagt, kann der Sterilisationsbetreuer hiergegen Beschwerde einlegen.

Nach § 1817 Abs. 2 BGB ist für die Einwilligung in eine Sterilisation stets ein besonderer Betreuer mit nur diesem Aufgabenbereich zu bestellen (→ Form. G.1. Rn. 4).

Der Sterilisationsbetreuer hat eigenständig zu prüfen, ob er der Sterilisation zustimmt und kann aufgrund der Prüfung zu einem anderen Ergebnis als das Betreuungsgericht gelangen (Dodegge/Roth E Rn. 47).

Bei engem zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Verfahren zur Bestellung des Sterilisationsbetreuers und dem Verfahren zur Genehmigung der Einwilligung in die Sterilisation wird die Auffassung vertreten, dass Verfahrenshandlungen gleichen Inhalts und Zwecks, wie die Beauftragung von Gutachtern oder die persönlichen Anhörungen, nicht wiederholt werden müssen (Jürgens/Kretz FamFG § 297 Rn. 3, 9; aA Dodegge/Roth E Rn. 165).

Zu den konkreten Voraussetzungen einer Sterilisation → Form. G.1. Rn. 2.

5

Der Sterilisationsbetreuer hat ebenso wie der eigentliche Betreuer, der in aller Regel die Sterilisation anregen wird (aber nicht muss), sämtliche Voraussetzungen für das Vorliegen einer Sterilisationserfordlichkeit zu prüfen. Erst wenn er sich vergewissert hat, dass die Voraussetzungen vorliegen – → Form. G.1. –, darf er einen entsprechenden Antrag auf gerichtliche Genehmigung seiner eigenen Einwilligung in die Sterilisation beim Betreuungsgericht stellen. Das Ergebnis seiner Prüfung sollte daher möglichst umfassend im Antrag dargestellt werden.

H. Freiheitsentziehende Unterbringung¹

H.1. Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung¹ des Betroffenen wegen Eigengefährdung²

An das Amtsgericht³
– Betreuungsgericht –

Betreuung für ..., wohnhaft ..., geboren am ... in ...

Aktenzeichen: .../...

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Amtsgerichts ... vom ... wurde ich für den Betroffenen wegen einer (seelischen) Behinderung zum Betreuer unter anderem mit dem Aufgabenbereich der freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 BGB⁴ bestellt.

Ich beantrage die betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung des Betroffenen in einer geschlossenen Abteilung eines hierfür geeigneten Krankenhauses wegen erheblicher Eigengefährdung für vorerst 3 Monate⁵.

Der Betroffene leidet seit längerer Zeit an einer senilen Demenzerkrankung⁶, die sich unter anderem in zeitweiser Desorientiertheit äußert. Er wohnt noch in seiner eigenen Wohnung. Nach meiner Meinung gefährdet der Betroffene jedoch sein Leben, zumindest jedoch seine Gesundheit⁷ erheblich, wenn er nicht in einer geschlossenen Abteilung⁸ einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht wird.

Dem Betroffenen gelingt es trotz engmaschiger Kontrolle durch ambulante Hilfsdienste immer wieder, aus seiner Wohnung zu gelangen. Er ist ständig der Meinung, er müsse jetzt arbeiten gehen. Der Betroffene ist jedoch so verwirrt, dass er sich, sobald er auf der Straße ist, nicht mehr zu Recht findet und sich verirrt. Sein letzter Ausflug endete mit einem Polizeisucheinsatz. Der Betroffene wurde von der Polizei unterkühlt und vollkommen orientierungslos drei Kilometer von seiner Wohnung entfernt in einem abgelegenen Waldstück aufgefunden. Von alleine hätte der Betroffene nicht mehr nach Hause gefunden.

Krankheitsbedingt⁹ sieht es der Betroffene jedoch nicht ein, dass er alleine seine Wohnung nicht mehr verlassen kann. Er würde wegen seiner Desorientiertheit auch in einem Altersheim versuchen wegzulaufen¹⁰. Es ist daher erforderlich, seinen Bewegungsradius gegen seinen Willen¹¹ auf ein kontrollierbares Maß zu beschränken.

Sollte es dem Betroffenen erneut gelingen, ohne Begleitung seine Wohnung zu verlassen, so wäre damit nach meiner Meinung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung oder sogar Lebensgefahr verbunden.

Für den Fall der Erforderlichkeit¹² eines Verfahrenspflegers rege ich an¹³, eine neutrale Person zu bestellen.

Der Betroffene kann in seiner Wohnung, in der er sich meistens aufhält, angehört werden¹⁴.

Mit freundlichen Grüßen

Anmerkungen

Vorab sei darauf hingewiesen, dass das Gesetz für den Genehmigungsantrag auf Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB) oder freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1831 Abs. 4 BGB) **keine besondere Form** vorsieht. Die teilweise in der Literatur umstrittene Frage, ob es eines förmlichen Antrages bedarf oder nicht, wurde vom BGH offengelassen, allerdings muss zumindest aus dem Verhalten des für den Vollzug der beabsichtigten Maßnahme allein verantwortlichen Betreuers ersichtlich sein, dass er die Genehmigung der Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahme wünscht (vgl. BGH 28.7.2015 – XII ZB 44/15 –). Es empfiehlt sich daher in jedem Fall, den Antrag entsprechend dem gewählten Musterbeispiel in Schriftform bei Gericht einzureichen.

- 1 Eine Unterbringung mit **Freiheitsentziehung** liegt vor, wenn der Betroffene gegen seinen Willen oder in einem Zustand der Willenlosigkeit in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb dieses Bereiches durch Sicherheitsmaßnahmen eingeschränkt wird (BGH 11.10.2000 – XII ZB 69/00 –; Dodegge/Roth G Rn. 10). Entscheidendes Kriterium ist die nicht nur kurzfristige Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit auf einen räumlich begrenzten Bereich (sog. enger Unterbringungsbegriff, vgl. BGH 1.7.2015 – XII ZB 89/15 –). Eine genehmigungsfähige freiheitsentziehende Unterbringung scheidet dabei aus, sofern der Betroffene weder körperlich in der Lage ist, sich eigenständig fortzubewegen, noch sich geistig in der Verfassung befindet, Dritte zur Verbringung seiner Person an einen anderen Ort zu veranlassen (vgl. BVerfG 26.7.2016 – 1 BvL 8/15 –; BGH 1.7.2015 – XII ZB 89/15 –; MüKoBGB/Schneider BGB § 1906 Rn. 11). Die Bezeichnung der jeweiligen Einrichtung (zB „offen“, „halb-offen“, „geschlossen“) ist unerheblich, entscheidend sind die tatsächlich zur Anwendung kommenden freiheitshindernden Maßnahmen (MüKoBGB/Schneider BGB § 1906 Rn. 10). Die freiheitsentziehende Maßnahme umfasst im dort genannten räumlichen Anwendungsbereich – Krankenhaus, Heim, sonstige Einrichtung – jede gezielte Behinderung des Wunsches des Betroffenen, den bisherigen Aufenthaltsort zu verlassen, ohne dass es eine Unterbringung darstellt (BGH 7.1.2015 – XII ZB 395/14 –). Die Unterbringung im Sinne des § 1831 Abs. 1 BGB und die freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Abs. 4 BGB ergänzen sich gegenseitig. Für eine Abgrenzung ist es unerheblich, ob sich die Maßnahme auf den einzelnen Betroffenen, auf mehrere oder gar auf alle Bewohner der Einrichtung bezieht (vgl. BGH 7.1.2015 – XII ZB 395/14 –). Entscheidend für eine freiheitsentziehende Maßnahme ist vielmehr, ob die Maßnahme die Bewegungsfreiheit des Betroffenen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig begrenzt und dies auch bezweckt, ohne durch Überschreiten der zeitlichen Schwelle des § 1831 Abs. 1 BGB eine Unterbringung darzustellen (BGH 7.1.2015 – XII ZB 395/14 –), vgl. auch → Form. I.1. Rn. 1. **Personenortungsanlagen** sind – nach wohl überwiegender Ansicht – für sich alleine betrachtet nicht nach § 1831 Abs. 1 oder 4 BGB genehmigungsbedürftig, weil sie die Fortbewegung an sich nicht einschränken (BeckOGK/Brilla BGB § 1831 Rn. 32). Entscheidend ist vielmehr, welche Konsequenzen das Signal bspw. beim Verlassen der Einrichtung oder eines bestimmten Bereiches derselben hat. Soll der Betroffene dann zwangsweise am Verlassen der Einrichtung gehindert werden, liegt in dieser Zwangsmaßnahme eine genehmigungsbedürftige freiheitsentziehende Handlung (vgl. OLG Brandenburg 19.1.2006 – 11 Wx 59/05 –). Gleiches gilt nach unserer Auffassung, wenn das vom Chip/Sender des Betroffenen ausgehende Signal die Eingangstür blockiert,

sofern dieser sich ihr nähert (so auch AG Hildesheim 22.9.2008 – 42 XVII W 1285 –; BeckOGK/Brilla BGB § 1831 Rn. 32).

Vorliegend soll zur Verdeutlichung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen einer Unterbringung der nicht eilige Fall einer erstmaligen Unterbringung vorgestellt werden. Es ist jedoch einzuräumen, dass in der Praxis dieser Fall eher selten sein dürfte, da in aller Regel Eilbedarf besteht, so dass eine Unterbringung zumeist im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu genehmigen, anzuordnen oder durchzuführen ist (→ Form. K.4.–K.7.) und ggf. erst im Nachgang hierzu im Hauptsacheverfahren über eine längerfristige Unterbringung zu entscheiden ist.

Nach § 1831 Abs. 1 BGB kann der **Betreuer** mit entsprechendem Aufgabenbereich (→ Rn. 4) unter bestimmten Voraussetzungen den Betroffenen unterbringen lassen. Die Durchführung der Unterbringung ist somit allein Sache des Betreuers, nicht des Gerichtes (→ Rn. 7). Aus diesem Grunde kann das Betreuungsgericht zwar die Art des Unterbringungsortes bestimmen (Suchtklinik usw), die Auswahl der konkreten Einrichtung obliegt aber dem Betreuer (BGH 11.8.2010 – XII ZB 78/10; BeckOK BGB/Müller-Engels BGB § 1906 Rn. 21).

Der Betreuer darf den Betroffenen der Unterbringungseinrichtung – ohne Zwang – zuführen, wobei dies teilweise als von der betreuungsgerichtlichen Unterbringungsgenehmigung nach § 1831 Abs. 1 BGB (BT-Drs. 18/12842, 8) und teilweise als von der gesetzlichen Vertretungsmacht des Betreuers (Sternal/Giers FamFG § 326 Rn. 6) umfasst angesehen wird. Ob die Verbringung des Betroffenen in die Unterbringungseinrichtung durch den Betreuer alleine (bspw. mit dem Pkw) – dh ohne Hinzuziehung der Betreuungsbehörde zur Unterstützung – sinnvoll und angezeigt erscheint, hängt von dem zu erwartenden Verhalten des Betroffenen ab, welches der Betreuer im Zweifel am besten einschätzen kann. Ein eigenes Risiko oder eine Eskalation sollte der Betreuer natürlich in jeglicher Hinsicht vermeiden. Die Ausübung unmittelbarer Gewalt bei der Zuführung obliegt nicht dem Betreuer, sondern ausschließlich der vom Betreuer hinzuzuziehenden Betreuungsbehörde (oder der von dieser wiederum herangezogenen Polizei), wobei die Gewaltausübung gesondert gerichtlich genehmigt werden muss, § 326 Abs. 2 FamFG. Die zuständige Behörde hat den Betreuer auf dessen Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen (§ 326 Abs. 1 FamFG). Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der behördlichen Möglichkeiten, Zwangsmittel anzuwenden und ggf. die Polizei einzuschalten, wird auf → Form. J.6 verwiesen.

Bei einer beabsichtigten **Unterbringung** hat der Betreuer beim Betreuungsgericht einen Antrag auf gerichtliche Genehmigung der Unterbringung zu stellen (§ 1831 Abs. 2 BGB). Ohne eine solche gerichtliche Genehmigung ist eine Unterbringung des Betroffenen gegen seinen Willen rechtswidrig und die Beteiligten machen sich nach § 239 StGB strafbar, wenn nicht ein Fall von Gefahr im Verzug vorliegt und die Genehmigung unverzüglich nachgeholt wird (§ 1831 Abs. 2 S. 2 BGB; → Form. H.7.).

Neben der vom Betreuer durchzuführenden **zivilrechtlichen** Unterbringung, die ausschließlich den Voraussetzungen des § 1831 BGB unterliegt, ist auch die so genannte **öffentlich-rechtliche** Unterbringung möglich, die – wie der Name sagt – durch Behörden aufgrund öffentlichen Rechts erfolgt. Zur Abgrenzung der zivilrechtlichen von der öffentlich-rechtlichen Unterbringung → Form. K.7. Rn. 1. Zu den einzelnen Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung → Form. K.7.

Für Unterbringungen ist nach § 313 Abs. 1 FamFG das Gericht **zuständig**, bei dem das Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet oder eine Betreuung anhängig ist. Da nunmehr ausdrücklich auch die Verfahrenseinleitung ausreichend ist, hat sich die früher streitige Frage erledigt, ob für die Begründung der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit bereits ein (zumindest vorläufiger) Betreuer bestellt sein muss.

Wurde noch keine Betreuung eingeleitet, so ist das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts für die Unterbringung zuständig (§ 313 Abs. 1 Nr. 2 FamFG); fehlt ein solcher, das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt (§ 313 Abs. 1 Nr. 3 FamFG). Für Eilmaßnahmen ist in jedem Fall auch das Gericht zuständig, in dem das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme bekannt wird (§ 313 Abs. 2 FamFG).

- 4 Der Antrag auf Erteilung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung zur Unterbringung des Betroffenen setzt nach der Betreuungsrechtsreform ab dem 1.1.2023 zwingend das **Bestehen einer Betreuung mit dem entsprechenden ausdrücklichen Aufgabenbereich der freiheitsentziehenden Unterbringung des Betroffenen nach § 1831 Abs. 1 BGB** voraus, § 1815 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist der Betreuungsumfang „alle Angelegenheiten“ nach § 1815 Abs. 1 BGB grundsätzlich nicht mehr zulässig und sind auch die beiden gleichzeitigen Aufgabenbereiche „Aufenthaltsbestimmung“ und „Gesundheitsfürsorge“ zusammen nicht mehr ausreichend (BT-Drs. 19/24445, 135). Vielmehr bedarf es nunmehr nach § 1815 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB der ausdrücklichen Benennung des Aufgabenbereiches der mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 BGB. Nach der Gesetzesbegründung sollen bestimmte Aufgabenbereiche (wie diejenige der Unterbringung) durch das Betreuungsgericht konkret bezeichnet werden, deren Wahrnehmung mit einer erhöhten Eingriffsintensität im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten verbunden ist, ohne dass das Tätigwerden des Betreuers unter den Vorbehalt einer Genehmigung des Betreuungsgerichts gestellt wird (BT-Drs. 19/24445, 235). Zwar sind Unterbringungen grundsätzlich einem gerichtlichen Genehmigungsverfahren unterworfen, jedoch kann der Betreuer bspw. bei Gefahr im Verzug (§ 1831 Abs. 2 S. 2 BGB) auch bereits vor der gerichtlichen Genehmigung eine Unterbringung veranlassen. Daher bedarf es nach der gesetzlichen Neufassung insoweit des entsprechenden ausdrücklichen Betreuungsumfanges. Nach Artikel 229 § 54 EGBGB sind jedoch Übergangszeiträume vorgesehen, in welchen die bisherige Rechtslage auch weiterhin noch ihre Gültigkeit behält. So sind Betreuungen für „alle Angelegenheiten“ nach Art. 229 § 54 Abs. 3 EGBGB bis zum 1.1.2024 in einzelne Aufgabenbereiche entsprechend § 1815 Abs. 1 BGB zu ändern und mithin bis zu diesem Zeitpunkt noch zulässig. Gemäß Art. 229 § 54 Abs. 4 S. 1 EGBGB findet § 1815 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGB auf Betreuungen, die am 1.1.2023 (schon) bestehen, bis zum 1.1.2028 keine Anwendung. Mithin sind bspw. die bisher als hinreichend erachteten Aufgabenbereiche **„Aufenthaltsbestimmung“ und „Gesundheitsfürsorge“** (vgl. BGH 14.8.2013 – XII ZB 614/11 –; vgl. → Form. A.1. Rn. 8. und 9.) noch **fünf Jahre lang ausreichend** für die Durchführung einer Unterbringung bzw. die Beantragung einer Unterbringungsgenehmigung. Allerdings haben die Betreuungsgerichte gem. Art. 229 § 54 Abs. 4 S. 2 EGBGB bei der nächsten Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder im Rahmen eines gerichtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 1831 Abs. 2 BGB (auch) über den Aufgabenkreis nach Maßgabe des § 1815 Abs. 2 BGB zu entscheiden. Die Änderungen sind zwar durch die Betreuungsgerichte von Gesetzes wegen vorzunehmen, es kann aber sicherlich nicht schaden, dies als Betreuer ebenfalls im Blick zu behalten und das Gericht auf die erforderliche Änderung (bzw. „Umbenennung“) der Aufgabenbereiche hinzuweisen. Innerhalb der dargestellten Fristen sollte es nach unserer Auffassung aber für die Kompetenz des Betreuers zur Durchführung der jeweiligen Maßnahmen (nach gerichtlicher Genehmigung) unschädlich sein, wenn das Betreuungsgericht von einer Änderung der Aufgabenbereiche nach dem neuen Gesetz (versehentlich oder absichtlich) absieht und die in der Vergangenheit als ausreichend angesehenen Aufgabenbereiche fortbestehen.

Die bislang umstrittenen Fragen, ob der alleinige Aufgabenbereich **„Personensorge“** eine hinreichende betreuungsrechtliche Befugnis für eine Unterbringung begründet oder der alleinige Aufgabenbereich **„Gesundheitsfürsorge“** oder **„Aufenthaltsbestimmung“** hierfür genügt (zum Streitstand: BeckOGK/Brilla BGB § 1831 Rn. 58f), dürften daher jedenfalls künftig keine Rolle mehr spielen.

Umfasst die Betreuung nicht den/die für eine Unterbringung erforderliche/n Aufgabenbereich/e, sollte der Betreuer dem Gericht den diesbezüglichen Sachverhalt (entsprechend dem hier vorgeschlagenen Formular) mitteilen mit der Anregung, die Betreuung zu **erweitern** (→ Form. B.2.). Der für die Unterbringung designierte Betreuer kann so lange keinen Antrag auf Genehmigung einer Unterbringung stellen, bis er zum Betreuer mit einem ausreichenden Aufgabenbereich bestellt wird. Damit der Betreuer in dieser Sache nach der Betreuungserweiterung nicht erneut tätig werden muss, akzeptieren viele Gerichte bedingte Anträge. Dh der Betreuer macht auf den Unterbringungsbedarf aufmerksam, regt die Erweiterung der Betreuung an und stellt bereits zu diesem Zeitpunkt einen bedingten Antrag auf Genehmigung der Unterbringung (Formulierungsvorschlag: „... für den Fall der Erweiterung der Betreuung auf den Bereich der Aufenthaltsbestimmung beantrage ich bereits jetzt die betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung des Betroffenen ...“ – entsprechend dem → Form. K.3., bei dem nicht die Erweiterung, sondern die Betreuung an sich angeregt wird).

Ist noch kein Betreuer bestellt bzw. umfasst der Aufgabenbereich des Betreuers die Unterbringung nicht oder ist der Betreuer nicht erreichbar, so kann das Gericht unter Umständen nach **§ 1867 BGB eigene Maßnahmen** treffen, was in der Praxis jedoch sehr selten geschieht (→ Form. K.3. Rn. 1.).

Die Zeitangabe ist nicht erforderlich und bindet das Gericht nicht. Das Gericht ist von Amts wegen verpflichtet zu ermitteln, wie lange die Unterbringungsmaßnahme voraussichtlich erforderlich sein wird. Da jedoch der Betreuer derjenige ist, der die Situation zunächst wegen besonderer Sachkenntnis am besten einschätzen kann und der aller Voraussicht nach von ärztlicher Seite fachmännisch beraten ist, ist es für das Gericht oft hilfreich, wenn ein Zeitraum genannt wird. **5**

Die **Genehmigungshöchstdauer** der Unterbringung beträgt **ein Jahr**, in Ausnahmefällen **bei offensichtlichem Unterbringungsbedarf zwei Jahre** (§ 329 Abs. 1 FamFG). Wird die Genehmigung im Wege einer **einstweiligen Anordnung** erteilt, darf diese die Dauer von **sechs Wochen** nicht überschreiten; eine Verlängerung der Eilmaßnahme ist bis zur Gesamtdauer von drei Monaten möglich (§ 333 Abs. 1 FamFG).

Bei Wegfall ihrer Voraussetzungen muss der Betreuer gemäß § 1831 Abs. 3 BGB die Unterbringung von sich aus **beenden**, auch wenn die Genehmigungsdauer noch nicht abgelaufen und eine Aufhebungsentscheidung durch das Gericht noch nicht ergangen ist (Jürgens/Marschner BGB § 1831 Rn. 29). Die Beendigung der Unterbringung ist dem Betreuungsgericht anzuzeigen (→ Form. H.6.), das über die Aufhebung der Genehmigung zu entscheiden hat (§ 330 S. 1 FamFG).

Zu den eine Betreuung rechtfertigenden Krankheiten/Behinderungen iSd § 1814 Abs. 1 **6** BGB → Form. A.1. Rn. 12.

Nach § 1831 Abs. 1 BGB ist eine zivilrechtliche Unterbringung nur zur Vermeidung von **7** Eigengefährdung (Abs. 1 Nr. 1) oder zur Durchführung einer Heilbehandlung (Abs. 1 Nr. 2; → Form. H.2.) zulässig.

Damit wurde vom Gesetzgeber klargestellt, dass eine **Unterbringung zum Drittschutz oder zum Schutz der Allgemeinheit** jedenfalls **nach zivilrechtlichen Vorschriften nicht möglich** ist (Jürgens/Marschner BGB § 1831 Rn. 11; → Form. H.3.; zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung → Form. K.7.). Bei Vermögensgefährdung kommt – das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unterstellt – allenfalls ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB (→ Form. E.1.), nicht aber eine Unterbringung in Betracht (Jürgens/Marschner BGB § 1831 Rn. 16). Es kann jedoch ausnahmsweise ausreichen, dass zwar in erster Linie Dritte gefährdet werden, damit zugleich aber die Gefahr verbunden ist, dass der Betroffene selbst gesundheitlichen Schaden erleidet, bspw. als erwartbare unmittelbare Reaktion auf das aggressive Verhalten des Betroffenen (Do-

degge/Roth G Rn. 17; OLG Karlsruhe 15.7.2018 – 19 Wx 36/08 –; vgl → Form. H.3.).

Nach § 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist es erforderlich, dass die Gefahr besteht, dass sich der Betroffene krankheitsbedingt selbst tötet oder sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Vorausgesetzt wird eine **ernstliche und konkrete Gefahr** für dessen Leib oder Leben, die aber nicht akut – wie bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung – und unmittelbar bevorstehend sein muss (BGH 13.1.2010 – XII ZB 248/09 –).

Die Unterbringung wegen **Suizidalität** setzt daher die konkrete Gefahr voraus, dass der Betroffene einen (weiteren) Selbstmordversuch unternehmen wird. Es müssen objektivierbare, konkrete Anhaltspunkte für eine akute Selbstmordgefahr vorliegen (BGH 5.3.2014 – XII ZB 58/12 –). Von Bedeutung sind hierbei suizidale Gedanken, Selbstmorddrohungen und (frühere) Selbstmordversuche (Jürgens/Marschner BGB § 1831 Rn. 14). Eine konkrete Gefahr ist abzulehnen bei Suizidäußerungen ohne eindeutige Hinweise auf eine ernst zu nehmende Selbstgefährdung (Dodegge/Roth G Rn. 21).

Daneben besteht Unterbringungsbedarf beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine **erhebliche Gesundheitsgefährdung**. Hierbei muss die Gesundheitsgefährdung einen derartigen Schweregrad erreicht haben, dass eine Freiheitsentziehung gerechtfertigt erscheint (vgl. Dodegge/Roth G Rn. 22). Eine solche kann bspw. darin bestehen, dass der verwirrt umherirrende Betroffene zu erfrieren, zu verhungern oder zu überfahren werden droht (vgl. im Einzelnen die Aufzählung bei Dodegge/Roth G Rn. 22). Die drohende Verwahrlosung des Betroffenen führt nicht ohne Weiteres zur Annahme eines Unterbringungsbedarfs, vielmehr muss die Verwahrlosung mit einer Gesundheitsgefahr durch körperliche Verelendung und Unterversorgung verbunden sein, um eine Unterbringung zu rechtfertigen (BGH 9.1.2019 – XII ZB 280/18 –; Jürgens/Marschner BGB § 1831 Rn. 16). Je nach den konkreten Umständen kann auch das Leben in einer **vermüllten** Wohnung die Unterbringung rechtfertigen, allerdings müssen von dem Zustand der Wohnung tatsächlich Gesundheitsgefahren ausgehen (Dodegge/Roth G Rn. 22 m. w. N.; BGH 30.3.2022 – XII ZB 35/22 –). Eine Unterbringung des Betroffenen alleine zur Ermöglichung der ungestörten Entrümpelung der Wohnung des Betroffenen ist nicht möglich (BayObLG 19.6.2001 – 3Z BR 125/01 –). Eine **Medikamentenverweigerung** kann ausreichen, allerdings nur, wenn hierdurch schwerwiegende Gesundheitsschäden drohen und die Möglichkeit besteht, dass die Medikamenteneinnahme in der Unterbringung – ohne ärztliche Zwangsmaßnahme – zuverlässig erfolgen wird (Dodegge/Roth G Rn. 22, 23 mwN)

- 8 Die hier beantragte Maßnahme betrifft den **Freiheitsentzug** durch Unterbringung. Die persönliche Freiheit des Betroffenen soll dadurch beschränkt werden, dass der Betroffene gegen seinen natürlichen Willen gehindert werden soll, einen bestimmten räumlichen Bereich zu verlassen (→ Rn. 1). Dies kann in einer geschlossenen Einrichtung, einem geschlossenen Krankenhaus oder einem geschlossenen Heim bzw. lediglich in einer geschlossenen Abteilung einer entsprechenden Einrichtung sein. Die Verbringung des Betroffenen in ein offenes Heim ist demgegenüber weder genehmigungsbedürftig noch genehmigungsfähig. Von einem Freiheitsentzug kann jedoch nur gesprochen werden, wenn die (Fortbewegungs-)Freiheit tatsächlich entzogen wird. Zur Frage der Unterbringung eines körperlich und geistig zur Fortbewegung nicht fähigen Betroffenen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen → Rn. 1).
- 9 Die gesundheitliche Selbstgefährdung vermag eine Unterbringung nur zu rechtfertigen, wenn sie ihre Ursache in einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung des Betroffenen hat, aufgrund derer dieser seinen Willen nicht frei bestimmen kann (BGH 13.1.2010 – XII ZB 248/09 –; Jürgens/Marschner BGB § 1831 Rn. 13). Es ist daher immer festzustellen, dass die Eigengefährdung auf einer der in § 1831 Abs. 1 BGB genannten Krankheiten beruht und – als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal – dass die